



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 6 der Hauptsatzung

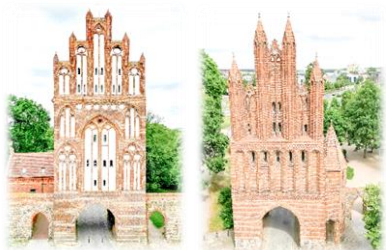
Anfragen Nr.: ANF/VII/0175

Gegenstand: Bitte um Information

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 01.02.2023

Einreicher: Ratsherr Messner



*Fraktion Bürger für Neubrandenburg
in der Stadtvertretung Neubrandenburg
- Die Vorsitzende-*



Fraktion Bürger für Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

*Dr. Diana Kuhk
Fraktionsvorsitzende*

Büro der Stadtvertretung
Herrn Stadtpräsident Kuhnert

Per E-Mail

Postanschrift:

Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, den 01.02.2023

Sitz Geschäftsstelle:

An der Hochstraße 1
Haus B - Büro: 1.18
17036 Neubrandenburg

Anfragen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

beigefügte Anfragen übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung und Beantwortung durch Herrn Oberbürgermeister Witt.

Tel.: 0395-555 2776

E-Mail: buenger-fuer-neubrandenburg@neubrandenburg.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

es wird um die Beantwortung nachstehender Fragen gebeten:

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 12.01.2023 wurde angeregt, dass der Eigentümer, Herr Philipp von Mering, des ehem. Kaufhof-Gebäudes Neubrandenburg zu einer der nächsten Sitzungen einzuladen ist.

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE48 1505 0200 0301 0421 60
BIC: NOLADE21NBS

1. Wann erfolgte die schriftliche Einladung an den Eigentümer, Philipp von Mering?

Es wird um Übersendung dieser schriftlichen Einladung gebeten.

Dem Flächennutzungsplan der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist zu entnehmen, dass die Fläche „Weitlin-Stadtblick“ als langfristiges Erweiterungsgebiet nicht mehr für Gewerbe- und Wohnungsbau verfügbar sei, da diese nicht umweltverträglich aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist.

2. In der Sondersitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 26.01.2023 wurde um Mitteilung gebeten, seit wann diese Information über dieses Trinkwasserschutzgebiet der Verwaltung vorliegt?

Es wird um Übersendung der schriftlichen Information an die Verwaltung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marco Messner



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Herrn
Marco Messner
Fraktion Bürger für Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

8.02.2023

ANF/VII/0175

Sehr geehrter Ratsherr Messner,

zu Ihrer o. g. Anfrage teile ich Folgendes mit:

1. Wann erfolgte die schriftliche Einladung an den Eigentümer des Kaufhofgebäudes, Philipp von Mehring?

Entsprechend der Bitte des Stadtentwicklungsausschusses vom 12.01.2023 wurde eine Teilnahme von Herrn Philipp von Mehring in der nächsten ordentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 23.02.2023 angefragt. Eine schriftliche Einladung hierzu erfolgte nicht. Herr Philipp von Mehring hat seine Teilnahme an besagter Ausschusssitzung inzwischen zugesagt.

2. In der Sondersitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 26.01.2023 wurde um Mitteilung gebeten, seit wann diese Information über dieses Trinkwasserschutzgebiet der Verwaltung vorliegt?

Die Fläche „Weit in Stadtblick“ wird im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und soll den Bedarf nach größeren zusammenhängenden Industrieflächen im Stadtgebiet decken. Zur Entwicklung der Fläche wurde bereits 1992 ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 44 „Weit in Stadtblick“ gefasst. Aufgrund von verworfenen Ansiedlungsplänen wurde das Verfahren immer wieder zurückgestellt.

Im Jahr 2018 wurde das Planverfahren wieder angestoßen, da ein Unternehmen der Stadt einen neuen, großzügigen Gewerbestandort entwickeln wollte. Im Rahmen der begonnenen Umweltuntersuchung teilte die untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 04.02.2019 mit, dass sich das gesamte Plangebiet in Wasserschutzzone IIIA der Wasserversorgung Neubrandenburg III (Krappmühle) befindet und laut Wasserschutzgebietsverordnung Neubrandenburg (WSGVO Neubrandenburg) vom 08.07.2002 ein Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete zwingend zu beachten ist. In der Folge wurde das Gespräch mit der unteren Wasserbehörde gesucht, um eventuelle Möglichkeiten zur Befreiung/Ausnahme vom Verbot zu erörtern. Unter den zum damaligen Zeitpunkt gegebenen Umständen bestand keine Aussicht auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Hausanschrift:
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
BIC: NOLADE21NBS
IBAN: DE93150502003010401700

Kontakt:
Tel. 0395 555-0
Fax 0395 555-2600
stadt@neubrandenburg.de
www.neubrandenburg.de

Grundsätzlich könne aber für den konkreten Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn fachlich nachgewiesen werden kann, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. Da das Ansiedlungsbestreben durch das Unternehmen nicht weiterverfolgt wurde, wurde das Planverfahren wieder zurückgestellt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde die Fläche „Weit in Stadtblick“ analog zum aktuellen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche im Vorentwurf dargestellt, um zukünftige Entwicklungsoptionen für Gewerbeansiedlungen mit großem Flächenbedarf zu ermöglichen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange teilte die untere Wasserbehörde mit Stellungnahme des Landkreises vom 13.09.2021 mit, dass auf Grund des o. g. Verbotes der Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung in den Wasserschutzgebieten I, II und IIIA grundsätzlich keine Entwicklung von gewerblichen Bauflächen an diesem Standort möglich ist.

Ausnahmegenehmigungen von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten können gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 136 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWaG M-V) nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (hier Grundwasser) nicht zu besorgen sind. Dieser sogenannte "Besorgnisgrundsatz" nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz besagt, dass keine noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit der Verunreinigung des Gewässers bestehen darf.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP) von 2011 sind die Wasserschutzzonen I, II und IIIA der Wasserfassungen im Stadtgebiet Neubrandenburgs als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser ausgewiesen. Alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz nicht beeinträchtigt werden.

Die langfristige Sicherung einer ausreichenden Menge und Güte von als Trinkwasser genutztem Grundwasser im Einzugsgebiet der Wasserfassungen II (Datzetal) und III (Krappmühle) hat aus Gründen der verfassungsgemäß verankerten Daseinsvorsorge höchste Priorität.

Da eine Nachweisführung der Unschädlichkeit etwaiger Bauvorhaben an dem Standort „Weit in Stadtblick“ fachlich nicht durchgeführt werden kann und höherrangiges Landesrecht der Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zugänglich ist, kann im Entwurf des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes keine Baufläche in diesem Bereich dargestellt werden.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte gern an Frau Kerschefski (Tel. 0395 555-2631) aus der Abteilung Stadtplanung.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Silvio Witt
Silvio Witt
Oberbürgermeister